

Anlage 14 Fachspezifische Bestimmungen für den Promotionsstudiengang „Behaviour and Cognition“ (BeCog)

A. Besondere Zuständigkeiten

Die Aufgaben des Prüfungsausschusses im Sinne dieser Ordnung werden durch den Programmausschuss wahrgenommen, welcher nach den Bestimmungen der Ordnung über die Feststellung der besonderen Eignung für den Promotionsstudiengang „Behaviour and Cognition“ in der jeweils geltenden Fassung gebildet wird.

B. Besondere Bestimmungen

1. Dauer des Promotionsverfahrens

Die Forschungsarbeit soll innerhalb von drei Jahren nach Zulassung mit der Abgabe der Dissertation abgeschlossen sein. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bearbeitungszeit bis zu viermal um jeweils ein halbes Jahr verlängert werden; hierüber entscheidet der Programmausschuss auf der Grundlage eines schriftlich zu begründenden Antrags der oder des Promovierenden.

2. Kumulative Dissertation

a. Abweichend von § 10 Abs. 5 Satz 1 gilt, dass im Falle einer kumulativen Dissertation mindestens eine Publikation von einer referierten Fachzeitschrift zur Veröffentlichung angenommen worden sein muss, mindestens eine weitere Arbeit muss bei einer referierten Fachzeitschrift eingereicht worden sein, und zu mindestens zwei Arbeiten muss die Doktorandin oder der Doktorand Erstautorin beziehungsweise Erstautor sein. Weiterhin gilt, dass die zusammenfassende Darstellung der bearbeiteten Themen einen substantiellen Anteil der Dissertationsschrift ausmachen muss; ihr kommt bei der Begutachtung der Dissertation ein eigenes Gewicht zu.

b. Abweichend von § 10 Abs. 5 Satz 1 kann ferner die Bestätigung, dass die Veröffentlichungen den wesentlichen Teil der wissenschaftlichen Arbeit ausmachen, auch durch die Anleiterin oder den Anleiter erfolgen.

3. Form der mündlichen Prüfung

Abweichend von § 16 Abs. 1 findet die Disputation in englischer oder auf Antrag der zu prüfenden Kandidatin oder des zu prüfenden Kandidaten in deutscher Sprache statt. Über eine Disputation in deutscher Sprache muss der Programmausschuss informiert werden.

C. Leistungsnachweise

Es sind im Rahmen des Promotionsstudiums Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 20 Credits (C) durch erfolgreiche Absolvierung der nachfolgenden Module zu erbringen:

- P.BeCog.1 Forschung lernen und reflektieren (4 C, 4 SWS)
- P.BeCog.2 Fachliche und methodische Grundlagen (4 C, 4 SWS)
- P.BeCog.3 Wissenschaftliche Lehre (4 C, 4 SWS)
- P.BeCog.4 Wissenschaftliche Kommunikation (4 C)
- P.BeCog.5 Schlüsselqualifikationen (4 C, 2-4 SWS)

Der Betreuungsausschuss kann auf Antrag zulassen, dass an Stelle der genannten Module andere Lehrangebote wahrgenommen werden, wenn sie den oben genannten Modulen mit Blick auf die zu erwerbenden Kompetenzen im Wesentlichen entsprechen.